



Die wichtigsten gesetzlichen Arbeitsmarktreformen ab 2006

Bereits gesetzlich geregelte Reformen:

1. Verkürzung der Anspruchsdauer auf Arbeitslosengeld (1.2.2006) - § 127 SGB III -
2. Künftig einheitliche Anwartschaftszeit und Verkürzung der Rahmenfrist (1.2.2006) - § 123 SGB III
3. Einbeziehung aller Wehr- und Zivildienstleistenden in den Schutz der Arbeitslosenversicherung (1.2.2006) - § 26 SGB III -
4. Wegfall der Erstattungspflicht bei Kündigung älterer Arbeitnehmer (1.2.2006) - § 147a SGB III –
5. Freiwillige Versicherung gegen Arbeitslosigkeit für Existenzgründer, Personen, die Angehörige pflegen, und Arbeitnehmer, die eine Beschäftigung außerhalb der EU oder in einem assoziierten Staat ausüben (1.2.2006) - § 28a SGB III –

Änderungen auf der Basis des 5. Gesetzes zur Änderung des SGB III und anderer Gesetze vom 22.12.2005:

6. Arbeitslosengeld unter erleichterten Voraussetzungen ab 1.1.2006 - §§ 428 SGB III, 65 Abs. 4 SGB II -
7. Persönliche Arbeitsuchendmeldung drei Monate vor Ende des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses und Sperrzeit von einer Woche bei verspäteter Meldung - §§ 37b, 144, 434m SGB III -
8. Personal-Service-Agenturen - § 37c SGB III -
9. Verlängerung der Fördermöglichkeiten bei beruflicher Weiterbildung älterer und von Arbeitslosigkeit bedrohter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer - § 417 SGB III -
10. Verlängerung des Instruments der Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen - § 421i SGB III -
11. Verlängerung des Instruments der Entgeltsicherung - § 421j SGB III -
12. Verlängerung des Instruments der Tragung der Beiträge zur Arbeitsförderung bei Beschäftigung älterer Arbeitnehmer - § 421k SGB III -
13. Verlängerung des Instruments des Existenzgründungszuschusses bis 30.6.2006 - § 421l SGB III -
14. Berufsausbildungsbeihilfe für Phasen des Blockunterrichts der Berufsschule - § 64 SGB III -
15. Berufsausbildungsbeihilfe und Werbungskosten des Auszubildenden aus dem Ausbildungsverhältnis - § 71 SGB III –

1. Verkürzung der Anspruchsdauer auf Arbeitslosengeld (ab 1.2.2006) - § 127 SGB III

Mit dem Gesetz zu Reformen am Arbeitsmarkt vom 24.12.2003 wurde die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes ab dem 1. Februar 2006 grundsätzlich auf 12 Monate und nach Vollendung des 55. Lebensjahres auf 18 Monate begrenzt. Bisher haben ältere Arbeitnehmer einen Anspruch auf Arbeitslosengeld für die Dauer von bis zu 32 Monaten.

Das Gesetz ist zum 1. Januar 2004 in Kraft getreten. Das Verfassungsrecht garantiert einen Vertrauensschutz von 25 Monaten, so dass das neue Recht für das Arbeitslosengeld erst auf Ansprüche anwendbar ist, die ab 1.2.2006 entstehen.

Eine weitere Übergangsregelung besagt, dass Arbeitnehmer, die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld bis zum 31.1.2006 mit einer höheren Anspruchsdauer erworben haben, nach dem Wirksamwerden der Neuregelung keine Nachteile haben sollen, wenn sie nach einer Arbeitsaufnahme wieder arbeitslos werden. In diesen Fällen soll die Anspruchsdauer nicht durch die nach der Neuregelung vorgegebene Höchstdauer begrenzt sein, sondern den Betroffenen mindestens eine Anspruchsdauer verbleiben, die der Restdauer des früheren Anspruchs entspricht. Diese Übergangsregelung ist bis zum 31.1.2010 gültig.

Die Dauer eines ab 1.2.2006 entstandenen Anspruchs auf Arbeitslosengeld beträgt:

nach Versicherungspflichtverhältnissen mit einer Dauer von insgesamt mindestens ... Monaten	und nach Vollendung des ... Lebensjahres	... Monate
12		6
16		8
20		10
24		12
30	55.	15
36	55.	18

2. Künftig einheitliche Anwartschaftszeit und Verkürzung der Rahmenfrist (1.2.2006) - § 123 SGB III -

Die mit dem Dritten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23.12.2003 (Hartz III) vorgenommenen Änderungen werden ab 1.2.2006 wirksam:

Einheitliche Anwartschaftszeit: Für den Anspruch auf Arbeitslosengeld gilt künftig eine einheitliche Anwartschaftszeit (Vorversicherungszeit) von zwölf Monaten. Die bisherigen Sonderregelungen zu einer sechsmonatigen Anwartschaftszeit für Saisonarbeitnehmer, für Wehrdienstleistende und Zivildienstleistende entfallen.

Verkürzung Rahmenfrist von drei auf zwei Jahre: Die für den Anspruch auf Arbeitslosengeld erforderliche Anwartschaftszeit von zwölf Monaten muss derzeit grundsätzlich innerhalb der letzten drei Jahre vor der Arbeitslosmeldung (sog. Rahmenfrist) erfüllt werden. Diese Rahmenfrist wird von drei auf zwei Jahre verkürzt.

Wegfall erweiterter Rahmenfrist für Selbständige und Pflegepersonen:

Verlängerung der Rahmenfrist für Zeiten des Bezuges von Unterhaltsgeld, für Zeiten einer selbständigen Tätigkeit sowie für Zeiten der Pflege eines Angehörigen entfällt. Anstelle dessen wird die Möglichkeit einer freiwilligen Weiterversicherung für Pflegende und Existenzgründer sowie - zusätzlich - für Arbeitnehmer, die sich vorübergehend im Ausland aufhalten, eröffnet.

Die Neuregelungen gelten grundsätzlich ab 1.1.2004, jedoch gelten Vertrauensschutz-Übergangsregelungen bis 31.1.2006, so dass die Änderungen erst für ab 1.2.2006 entstandene Neuansprüche greifen. Für Zeiten, in denen sich Pflegepersonen oder Selbständige freiwillig gegen Arbeitslosigkeit versichert haben (siehe Nr.5) ist bis zum 31.12.2007 eine Erweiterung der Rahmenfrist möglich, wenn deren Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem 31.1.2006 entstanden ist (§ 434j Abs. 3 a SGB III).

3. Einbeziehung aller Wehr- und Zivildienstleistenden in den Schutz der Arbeitslosenversicherung (1.2.2006) - § 26 SGB III -

Die mit dem Dritten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23.12.2003 (Hartz III) vorgenommenen Änderungen werden ab 1.2.2006 wirksam: Künftig sind alle Wehr- und Zivildienstleistenden in der Arbeitslosenversicherung versichert. Schüler müssen sich nach dem Ende ihrer Schulausbildung nicht mehr beim Arbeitsamt allein aus dem Grund arbeitslos melden, um sich einen möglichen Anspruch auf Arbeitslosengeld im Anschluss an Wehr- oder Zivildienst abzusichern. Wegen des Wegfalls der sechsmonatigen Sonderanwartschaftszeit für Wehr- und Zivildienstleistende kann allerdings allein durch Wehr- oder Zivildienstzeiten kein Leistungsanspruch mehr begründet werden.

4. Wegfall der Erstattungspflicht bei Kündigung älterer Arbeitnehmer (1.2.2006) - §§ 147a, 434I Abs. 4 SGB III –

Mit dem Gesetz zu Reformen am Arbeitsmarkt ist bereits geregelt worden, dass die Erstattungspflicht mit der Verkürzung der Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes - also ab 1. Februar 2006 - ersatzlos entfällt.

5. Freiwillige Versicherung gegen Arbeitslosigkeit für Existenzgründer, Personen, die Angehörige pflegen, und Arbeitnehmer, die eine Beschäftigung außerhalb der EU oder assoziierten Staaten ausüben (ab 1.2.2006) - § 28a SGB III -

Die mit dem Dritten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23.12.2003 (Hartz III) vorgenommenen Änderungen werden ab 1.2.2006 wirksam: Nach § 28a SGB III wird ab 1.2.2006 bestimmten Personenkreisen die Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung eröffnet. Zeiten der freiwilligen Weiterversicherung können dann als anwartschaftsbegründend für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld wegen Arbeitslosigkeit berücksichtigt werden

Versicherungsberechtigt sind 1. Pflegepersonen, die Angehörige (die den Pflegestufen I bis III nach dem SGB XI zugeordnet sind) mit einem zeitlichen Umfang von wenigstens 14 Stunden wöchentlich pflegen - der Angehörige muss Leistungen der sozialen Pflegeversicherung oder gleichartige Leistungen nach anderen Vorschriften beziehen –, 2. selbständig Tätige, deren Tätigkeit mindestens 15 Stunden wöchentlich umfasst, und 3. Arbeitnehmer, die eine Beschäftigung im Ausland außerhalb der EU oder assoziierten Staaten ausüben.

Damit ein Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag begründet werden kann, muss der Antragsteller innerhalb der letzten 24 Monate vor Aufnahme der Tätigkeit/Beschäftigung mindestens 12 Monate in einem arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigten gewesen sein. Dabei

spielt es keine Rolle, ob es sich um ein durchgehendes versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis handelt oder ob einzelne Beschäftigungen lediglich zusammengerechnet werden. Können versicherungspflichtige Zeiten nicht oder nicht ausreichend nachgewiesen werden, kann der Bezug einer Entgeltersatzleistung (z.B. Arbeitslosengeld) nach dem SGB III herangezogen werden. Ist die Vorversicherungszeit erfüllt, ist zu prüfen, ob Unmittelbarkeit vorliegt. Das ist immer dann der Fall, wenn die Zeit zwischen der Aufnahme der Beschäftigung oder Tätigkeit, die zur freiwilligen Weiterversicherung berechtigt, und dem Versicherungspflichtverhältnis (Beschäftigung oder der Bezug einer Entgeltersatzleistung nach dem SGB III) nicht mehr als ein Monat beträgt.

Der Antrag auf die freiwillige Weiterversicherung ist spätestens innerhalb von einem Monat nach Aufnahme der Tätigkeit/Beschäftigung zu stellen. Wird der Antrag nach Ablauf der Ausschlussfrist gestellt, kann ein freiwilliges Versicherungspflichtverhältnis nicht mehr begründet werden. Ein Versicherungspflichtverhältnis kann auch nicht begründet werden, wenn anderweitig Versicherungspflicht besteht. Nach einer Übergangsregelung können Personen, die zum 1.2.2006 die Voraussetzungen für das Versicherungspflichtverhältnis dem Grunde nach erfüllen und die freiwillige Weiterversicherung in Anspruch nehmen wollen, den Antrag noch bis zum 31.12.2006 stellen.

Höhe der Beiträge: Für die Pflegepersonen gilt als beitragspflichtige Einnahme ein Arbeitsentgelt in Höhe von 10 Prozent der monatlichen Bezugsgröße, für die selbständig Tätigen und die im Ausland Beschäftigten 25 Prozent der monatlichen Bezugsgröße. Der Beitragssatz beträgt 6,5 Prozent. Auf der Basis der vorläufigen Bezugsgröße (2.450 Euro West, 2065 Euro Ost) errechnet sich für das Jahr 2006 ein Beitrag in Höhe von 15,92 Euro (West) und 13,42 Euro (Ost) für Pflegepersonen, 39,81 Euro (West) und 33,56 Euro (Ost) für selbständig Tätige und 39,81 Euro (West, Ost) für Auslandsbeschäftigte. Der Beitrag ist vom Versicherten allein zu tragen. Welche Bezugsgröße zu Grunde zu legen ist, richtet sich nach dem Gebiet in dem die Tätigkeit ausgeübt wird. Bei Auslandsbeschäftigungen gilt die Bezugsgröße West.

Der Antrag auf freiwillige Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung kann ab 1.2.2006 bei der Agentur für Arbeit am Wohnort bzw. bei einer Auslandsbeschäftigung bei der für den letzten Wohnsitz zuständigen Agentur für Arbeit gestellt werden. Dort wird über den Antrag entschieden. Es besteht die Möglichkeit der monatlichen Beitragszahlung oder die Zahlung als Jahresbeitrag.

Änderungen auf der Basis des vom 5. Gesetzes zur Änderung des SGB III und anderer Gesetze vom 22.12.2005:

6. Arbeitslosengeld unter erleichterten Voraussetzungen (1.1.2006) - §§ 428 SGB III, 65 Abs. 4 SGB II)

Die Regelungen des § 428 SGB III und § 65 Abs. 4 SGB III (58iger Regelung) über das Arbeitslosengeld I und II unter erleichterten Voraussetzungen wurde verlängert und bis zum 31.12.2007 befristet. Vom 1. Januar 2008 an gilt die Regelung nur noch, wenn der Anspruch vor dem 1. Januar 2008 entstanden ist und der Arbeitslose vor diesem Tag das 58. Lebensjahres vollendet hat.

7. Persönliche Arbeitsuchendmeldung drei Monate vor Ende des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses und Sperrzeit von einer Woche bei verspäteter Meldung (§§ 37b, 144 SGB III)

Im § 37b werden die Sätze 1 bis 3 wurde wie folgt gefasst:

„Personen, deren Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis endet, sind verpflichtet, sich spätestens drei Monate vor dessen Beendigung persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend zu melden. Liegen zwischen der Kenntnis des Beendigungszeitpunktes und der Beendigung des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses weniger als drei Monate, hat die Meldung innerhalb von drei Tagen nach Kenntnis des Beendigungszeitpunktes zu erfolgen. Die Pflicht zur Meldung besteht unabhängig davon, ob der Fortbestand des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses gerichtlich geltend gemacht oder vom Arbeitgeber in Aussicht gestellt wird.“

Mit der zum 1.1.2006 vorgenommenen Änderung wurde für die Pflicht zur frühzeitigen Arbeit-suchendmeldung unabhängig von der individuellen Kündigungsfrist und befristeten oder unbe-fristeten Beschäftigungsverhältnissen nunmehr grundsätzlich eine einheitliche Frist von drei Monaten festgelegt. Kann diese Frist faktisch nicht eingehalten werden, weil zwischen der tat-sächlichen Beendigung des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses und dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme weniger als drei Monate liegen, hat die Meldung innerhalb von drei Tagen nach Kenntnis zu erfolgen.

Die grundsätzlich geltende Frist von drei Monaten lässt die Möglichkeit einer freiwilligen, frühe-ren Arbeit-suchendmeldung unberührt. So können die Agenturen für Arbeit Arbeit-suchende auch schon früher als drei Monate vor Eintritt der Arbeitslosigkeit in die Suche nach geeigneten Be-werbern einbeziehen. Leistungsrechtliche Konsequenzen bei versicherungswidrigem Verhalten sollen jedoch grundsätzlich erst in einem Zeitraum von drei Monaten vor dem tatsächlichen Ein-tritt der Arbeitslosigkeit erfolgen, da dann alle Möglichkeiten genutzt werden müssen, um das Ziel, aus einer bestehenden Beschäftigung heraus eine neue Arbeit zu finden, zu erreichen.

Durch den einheitlichen dreimonatigen Meldetermin entfällt die bisher erforderliche Sonderrege-lung für befristet Beschäftigte entfallen. Dies sowie die Einführung einer nach Tagen bestimm-ten Reaktionsfrist dient auch der Verwaltungsvereinfachung.

Darüber hinaus wird klargestellt, dass die Pflicht zur frühzeitigen Arbeit-suchendmeldung auch besteht, wenn der Arbeitgeber den Fortbestand des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses lediglich in Aussicht stellt.

Die Beschränkung der Regelung auf die Personen, die sich aus Arbeits- und Ausbildungsver-hältnissen heraus melden, trägt der ursprünglichen Idee, nämlich dem Wechsel von Beschäfti-gung in Beschäftigung, Rechnung.

Wie in jeder Risikoversicherung tritt die Versichertengemeinschaft auch in der Arbeitslosen-versicherung nicht oder nur eingeschränkt mit Leistungen ein, wenn sich der einzelne Versi-cherte versicherungswidrig verhalten hat. Zur Vereinfachung und zur Verbesserung der Über-schaubarkeit des Rechts sind die Rechtsfolgen versicherungswidrigen Verhaltens in der Ar-beitslosenversicherung mit dem Dritten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt im Rahmen der Sperrzeitregelungen zusammengefasst worden. Dies gilt nunmehr auch bei einer pflichtwidrig verspäteten oder versäumten Arbeit-suchendmeldung (§ 37 b). Die bisherige Systematik der Anrechnung eines Versäumnisbetrages auf die Hälfte des Arbeitslosengeldes wurde damit zu Gunsten einer auch insoweit einheitlichen Rechtsfolge versicherungswidrigen Verhaltens aufgegeben.

Die Rechtsfolge der verspäteten Arbeit-suchendmeldung richtet sich damit nicht mehr pauscha-lierend nach dem der Berechnung des Arbeitslosengeldes zugrundeliegenden Bemes-sungsentgelt. Damit wird zugleich eine größere Einzelfallgerechtigkeit erreicht.

Eine Sperrzeit beginnt grundsätzlich mit dem Tag nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begrün-det. Wie auch im Falle einer „Sperrzeit bei Arbeitsaufgabe“ ist bei einer „Sperrzeit wegen ver-späteter Arbeit-suchendmeldung“ das die Sperrzeit begründende Ereignis der Eintritt der Be-

schäftigungslosigkeit. Gleiches gilt im Falle einer Ablehnung eines Arbeitsangebots in der Zeit zwischen Arbeitsuchendmeldung und Beschäftigungslosigkeit.

Der neu im § 144 Abs. 2 SGB III eingefügte Satz 2 bestimmt, dass mehrere Sperrzeittatbestände, die durch das selbe Ereignis begründet werden, nacheinander in der Reihenfolge des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 - 7 ablaufen. Mit dieser Regelung wird das Prinzip der Risikobegrenzung bei der Arbeitslosenversicherung zum Schutz der Versichertengemeinschaft weiterhin konsequent umgesetzt.

Die Vorschrift des § 434m SGB III regelt den Übergang von der bisherigen zur künftigen Rechtsfolge bei verspäteter Arbeitsuchendmeldung. Für Pflichtverletzungen, die vor dem Inkrafttreten der Neuregelung liegen, ist das bisherige Recht weiterhin anzuwenden.

8. Personal-Service-Agenturen Meldung (§ 37c SGB III)

§ 37c wird wie folgt gefasst:

„§ 37c Personal-Service-Agentur

(1) Die Agentur für Arbeit kann erlaubt tätige Verleiher mit der Einrichtung und dem Betrieb von Personal-Service-Agenturen beauftragen. Aufgabe der Personal-Service-Agenturen ist insbesondere, eine Arbeitnehmerüberlassung zur Vermittlung von Arbeitslosen in Arbeit durchzuführen sowie ihre Beschäftigten in verleihtfreien Zeiten bei der beruflichen Eingliederung zu unterstützen und weiterzubilden.

(2) Für die Einrichtung und den Betrieb von Personal-Service-Agenturen kann eine Vergütung vereinbart werden. Werden Arbeitnehmer von der Personal-Service-Agentur an einen früheren Arbeitgeber, bei dem sie während der letzten vier Jahre mehr als drei Monate versicherungspflichtig beschäftigt waren, überlassen, ist die Vergütung entsprechend zu kürzen.“

Durch die zum 1.1.2006 vorgenommene Änderung wird die zwingende Verpflichtung der Agenturen für Arbeit, mindestens eine Personal-Service-Agentur einzurichten, aufgehoben. Dies erlaubt es den Agenturen für Arbeit vor Ort zu prüfen, ob die Einrichtung von Personal-Service-Agenturen unter den Gesichtspunkten von Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit, bezogen auf den regionalen Arbeitsmarkt als Eingliederungsinstrument erfolgversprechend erscheint. Dadurch sollen auch die Integrationsergebnisse der Personal-Service-Agenturen insgesamt verbessert werden.

Durch die Aufhebung der Verpflichtung zur Einrichtung mindestens einer Personal-Service-Agentur je Arbeitsagenturbezirk, sind die Regelungen über die Beteiligung an einem Verleihunternehmen und die Gründung von Eigenbetrieben durch die Bundesagentur für Arbeit entbehrlich. Die bisherigen Absätze 3 bis 5 sind deshalb entfallen. Die Einrichtung von Personal-Service-Agenturen soll nunmehr ausschließlich im Wege öffentlicher Auftragsvergabe erfolgen. Die deklaratorische Vorschrift des bisherigen Absatzes 2 Satz 2, wonach Vergaberecht gilt, wurde gestrichen.

9. Fördermöglichkeiten bei beruflicher Weiterbildung älterer und von Arbeitslosigkeit bedrohter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer - § 417 SGB III -

Die mit dem Job-AQTIV-Gesetz vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) eingeführten und bis 31. Dezember 2005 befristeten Fördermöglichkeiten bei beruflicher Weiterbildung älterer und von Arbeitslosigkeit bedrohter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wurden bis Ende 2006 verlängert.

10. Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen - § 421i SGB III -

Die mit dem Ersten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4607) eingeführte und bis 31. Dezember 2005 befristete Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen wurde bis Ende 2007 verlängert.

11. Entgeltsicherung - § 421j SGB III -

Die mit dem Ersten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4607) eingeführte und bis 31. Dezember 2005 befristete Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer wurde bis Ende 2007 verlängert. Eine Förderung muss bis zu diesem Zeitpunkt begonnen werden. Bei einem etwaigen Restanspruch auf Förderung, weil ein gefördertes Beschäftigungsverhältnis z.B. nur für eine kurze Zeit befristet war, kann eine erneute Förderung mit der Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer längstens bis zum 31. Dezember 2009 laufen.

12. Tragung der Beiträge zur Arbeitsförderung bei Beschäftigung älterer Arbeitnehmer . § 421k SGB III -

Die mit dem Ersten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4607) eingeführte und bis 31. Dezember 2005 befristete Regelung zur Tragung der Beiträge zur Arbeitsförderung bei Beschäftigung älterer Arbeitnehmer wurde bis Ende 2007 verlängert.

13. Verlängerung des Instruments des Existenzgründungszuschusses - § 421l SGB III -

Bei dem mit dem Zweiten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) eingeführten und bis 31. Dezember 2005 befristeten Existenzgründungszuschuss wurde der Förderzugang um ein halbes Jahr verlängert. Die Zusammenführung von Überbrückungsgeld und Existenzgründungszuschuss zu einem einheitlichen Instrument der Förderung von Existenzgründung aus Arbeitslosigkeit ab diesem Zeitpunkt soll in einem späteren Gesetzgebungsverfahren erfolgen.

14. Berufsausbildungsbeihilfe für Phasen des Blockunterrichts der Berufsschule (§ 64 SGB III)

§ 64 Abs. 1 SGB III wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird die Angabe „Nummer 2“ durch die Angabe „Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Eine Förderung allein für die Dauer des Berufsschulunterrichts in Blockform ist ausgeschlossen.“

Mit der Einfügung des Absatzes 1a in § 73 durch das Dritte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt ist mit Wirkung vom 1. Januar 2004 auf eine Neuberechnung der Be-

rufsausbildungsbeihilfe für Phasen des Blockunterrichts der Berufsschule verzichtet worden. Mit der durchgängigen Zahlung für den gesamten Bewilligungszeitraum wurde in diesen Fällen eine Vereinfachung und deutliche Verfahrensbeschleunigung erreicht (vgl. Bundestagsdrucksache 15/1515 S. 81, zu Nummer 50). Die Bewilligungspraxis ist dabei davon ausgegangen, dass bei einer auswärtigen Unterbringung allein während der Zeiten des Berufsschulunterrichts in Blockform kein Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe entstehen sollte. Das Bundessozialgericht hat jedoch mit Urteil vom 3. Mai 2005 (B 7a/7 AL 52/04 R) entschieden, dass Berufsausbildungsbeihilfe auch allein für Zeiten des Berufsschul-Blockunterrichts gewährt werden könne, wenn der Auszubildende nur während dieser Zeit außerhalb des Elternhauses wohne; die bloße Einfügung des Absatzes 1a in § 73 reiche nicht aus, um die Förderung in diesen Fällen auszuschließen.

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass die bisherige Praxis beibehalten wird. Eine andere Regelung wäre aus Gründen des Verwaltungsaufwandes und aus finanziellen Gründen nicht vertretbar. Die Bundesländer bleiben in der Verantwortung, die aufgrund von Länderregelungen entstehenden zusätzlichen Kosten für den Berufsschulunterricht in Blockform zu tragen.

15. Berufsausbildungsbeihilfe und Werbungskosten des Auszubildenden aus dem Ausbildungsverhältnis (§ 71 SGB III)

§ 71 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Folgende neue Nummer 1 wird eingefügt:

„1. § 21 Abs. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes werden Werbungskosten des Auszubildenden aufgrund der Ausbildung nicht berücksichtigt;“

b) Die bisherigen Nummern 1 bis 3 werden die Nummern 2 bis 4.

Mit der Regelung wird sichergestellt, dass Werbungskosten des Auszubildenden aus dem Ausbildungsverhältnis bei der Entscheidung über den Antrag auf Berufsausbildungsbeihilfe nicht berücksichtigt werden. Solche Kosten werden nämlich bereits bei der Ermittlung des Gesamtbedarfs erfasst. Die Ergänzung des § 71 Abs. 2 trägt einem Urteil des Bundessozialgerichts vom 30. Juni 2005 (B 7a/7 AL 74/04 R) Rechnung. Das Gericht hat entschieden, dass eine doppelte Begünstigung des Auszubildenden zu vermeiden sei. Werbungskosten seien zwar beim Einkommen des Auszubildenden grundsätzlich abzugsfähig. § 71 SGB III sei aber einschränkend dahingehend auszulegen, dass die Kosten, die sich bereits bedarfserhöhend auswirken (§§ 65, 67, 68 und 69 SGB III), nicht zusätzlich als Werbungskosten abzugsfähig sind. Eine Lösung, die im Einzelfall die Feststellung erforderlich macht, welche Arten von Werbungskosten geltend gemacht werden, kommt zur Umsetzung dieses Urteils nicht in Betracht; sie würde zu einem nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand führen.

Klaus Pohl
Bundesagentur für Arbeit
Klaus.Pohl@arbeitsagentur.de